



Bundesamt für Naturschutz

Allgemeinverfügung über die Abgabe der Sorgfaltserklärung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014

Vom 19. April 2018

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Verordnung (EU) Nr. 511/2014, ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) bekannt gemacht:

1. Wer Forschungsmittel für die Nutzung von genetischen Ressourcen erhält und sowohl materiell, d. h. mit den von ihm genutzten genetischen Ressourcen und/oder traditionellem Wissen, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, als auch personell, geographisch und zeitlich mit seinen Nutzungstätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fällt, ist verpflichtet, gegenüber dem Bundesamt für Naturschutz gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 eine Sorgfaltserklärung abzugeben, dass er oder sie im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 handelt.
2. Die Erklärung ist abzugeben frühestens nachdem die erste Finanzierungsrate eingegangen ist und alle im Rahmen der finanzierten Forschungstätigkeiten genutzten genetischen Ressourcen oder alles sich darauf beziehende traditionelle Wissen bezogen wurde/wurden, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Schlussberichts oder – wenn kein solcher Bericht vorliegt – bei Projektabschluss.
3. Für die Sorgfaltserklärung sind die Fragen gemäß dem Muster des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 (ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 4) zu beantworten.
4. Es wird empfohlen, die Sorgfaltserklärung dem Bundesamt für Naturschutz elektronisch über das Internetsystem DECLARE unter <https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/declare/web/domain> zu übermitteln.

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Sorgfaltserklärung enthält Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/1866.

Diese Allgemeinverfügung gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie ergeht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft und dem Robert-Koch-Institut gemäß § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Begründung

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sieht die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten vor, von allen Empfängern, die im Zusammenhang mit der Nutzung von in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallenden genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, Forschungsmittel erhalten, die Abgabe einer Sorgfaltserklärung zu verlangen, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vorgehen.

Das Bundesamt für Naturschutz ist die für den Vollzug dieser Verpflichtung zuständige Behörde gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung kommt Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, seiner Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 nach.

Die Abgabe einer Sorgfaltserklärung ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 zu „verlangen“. Aus diesem Wortlaut sowie unter Berücksichtigung des Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, wonach die Mitgliedstaaten die Verpflichtung haben, Sanktionsbestimmungen wegen Verstößen gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 festzulegen, wird deutlich, dass die Abgabe der Sorgfaltserklärung verbindlich zu fordern ist.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG). Dies ist deshalb der Fall, da der Kreis der Betroffenen nicht von vornherein feststellbar ist und aus einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen besteht.



Die Anwendung des Online-Meldesystems DECLARE, das von der Europäischen Kommission entwickelt wurde, wird zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes sowohl auf Seiten der Erklärenden als auch auf Seiten des Bundesamtes für Naturschutz empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, eingelegt werden.

Bonn, den 19. April 2018

I 1.3 - 15.1.1 - 2017

Bundesamt
für Naturschutz

Im Auftrag
Greiber
